

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)

Vom 18. Oktober 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	4
3.1	Schriftliches Stellungnahmeverfahren.....	4
3.2	Mündliches Stellungnahmeverfahren.....	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	5
6.	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	6

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Absatz 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 18.02.2016 hat der G-BA Teil D Abschnitt II Nr. 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie geändert und an die zahnmedizinische Entwicklung dahingehend angepasst, dass zum Ersatz eines Schneidezahns bei ausreichendem oralen Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen als Regelversorgung eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein kann (D. II. 22). Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben können außerdem zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne als Regelversorgungen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein (D. II. 24).

Die Änderung der Zahnersatz-Richtlinie wurde zum 01.07.2016 durch den Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen nachvollzogen, indem in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Absatz 2 und 2h SGB V (BEMA) eine Gebührennummer für eine Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel (BEMA-Nr. 93a) und eine Gebührennummer für eine Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln (BEMA-Nr. 93b) aufgenommen wurden.

Diese Änderung im BEMA hat der G-BA mit Beschluss vom 20.10.2016 in der Festzuschuss-Richtlinie nachvollzogen, indem er bei Befund 2.1 und 2.2 die Regelversorgung um die BEMA-Nrn. 93a und 93b ergänzt hat.

Mit Beschluss vom 23.04.2018 wurde hat der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen die Nr. 95e (Wiedereingliederung einer einflügeligen Adhäsivbrücke) und die Nr. 95f (Wiedereingliederung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke) in den BEMA aufgenommen, um die Abrechnung der Wiedereingliederung von ein- und zweiflügeligen Adhäsivbrücken zu ermöglichen.

Zur Sicherung einer adäquaten Festzuschusshöhe für die Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke nimmt der G-BA mit vorliegendem Beschluss einen neuen Befund 6.8.1 (Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke) in die Festzuschuss-Richtlinie auf. Dem Befund 6.8.1 sind Regelversorgungsleistungen zugeordnet, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke anfallen, u. a. auch die neugeschaffenen BEMA-Nrn. 95e und f.

Für den neuen Befund 6.8.1 liegen derzeit noch keine empirischen Daten für die Wiedereingliederung von Adhäsivbrücken vor. Daher wurden die für die Festlegung der Beträge notwendigen Häufigkeitsansätze für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leitungen des Befundes 6.8.1 teilweise aus empirischen Daten des Befundes 6.8 oder durch normative Ansätze ermittelt. So wurde bei der Häufigkeitsermittlung für die BEMA-Nrn. 95e und 95 f davon ausgegangen, dass diese sich jeweils zu 50% auf die Wiederbefestigung einer einflügeligen und zu 50% auf die Wiederbefestigung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke verteilen. Die übrigen (in der Häufigkeit sehr geringen) BEMA- und BEL II-Positionen wurden aus einer Unterabfrage zum

bisherigen Befund 6.8 durch Wägung der Teilmenge Befund 6.8 mit BEMA-Nr. 24a und der Teilmenge Befund 6.8 mit BEMA-Nr. 95a rechnerisch ermittelt. Die BEL II -Position 1550 (Konditionierung) wurde mit einer normativen Häufigkeit von 1,0000 aufgenommen. Die relativen Häufigkeiten für die einzelnen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen wurden folgendermaßen festgelegt:

Zahnärztliche Leistungen (BEMA-Nr.):

95e	Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke	0,5000
95f	Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke	0,2500
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0026
95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0005

Zahntechnische Leistungen (BEL-II-Nr.):

0010	Modell	0,0018
0051	Sägemodell	0,0002
0052	Einzelstumpfmodell	0,0001
0053	Modell nach Überabdruck	0,0002
0120	Mittelwertartikulator	0,0004
1550	Konditionierung je Zahn/Flügel	1,0000
8070	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0010
8200	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0139
9330	Versandkosten	0,0037

Material

Lotmaterial	0,0010
Verbrauchsmaterial Praxis	0,22 €

Der Beschluss über die Änderung der Festzuschuss-Richtlinie und der Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen über die Aufnahme der BEMA-Nrn. 95 e und f treten zeitgleich zum 01.01.2019 in Kraft.

Die im Beschlussentwurf ausgewiesenen Beträge für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen sowie die abgestaffelten Festzuschusshöhen basieren auf dem jahresdurchschnittlichem BEMA-Punktwert 2018 sowie den BEL II-Bundesmittelpreisen 2018 nach § 57 Absatz 1 und 2 SGB V. Die ausgewiesenen Beträge werden an die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Richtlinie nach Nr. II des Beschlussentwurfs ergebenden Beträge angepasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie § 56 Absatz 3 SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie einzuleiten. Das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren wurde in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des 1. Kapitels der VerfO durchgeführt und am 20. Juli 2018 eingeleitet. Die entsprechenden Beschlussunterlagen wurden den zur Stellungnahme berechtigten Organisationen mit Schreiben vom 13. August 2018 übermittelt. Die Frist für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen endete am 10. September 2018.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das eingeleitete Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	07.09.2018
§ 56 Absatz 3 SGB V	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	04.09.2018

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6).

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Die BZÄK und der VDZI haben jeweils auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet (siehe Anlagen II und III).

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
09.07.2018	UA ZÄ	Abstimmung zur Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens zur Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens
20.07.2018	UA ZÄ	Beschluss des UA ZÄ in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung (VerfO) zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA über die Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)
28.09.2018	UA ZÄ	Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
28.09.2018	UA ZÄ	Abschließende Beratung und Beschlussempfehlung an das Plenum
18.10.2018	G-BA	<i>Beschluss des G-BA über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)</i>
TT.MM.JJJJ	BMG	
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.01.2019		Inkrafttreten

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens

Anlage I: An die stellungnahmeberechtigte Organisationen versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sowie versandte Tragende Gründe

Stand: 20.07.2018

Anlage XY zu TOP XY

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)

Vom Beschlussdatum

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezentierbarer Zahnersatz, je Zahn“ wird folgende Zeile „6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke“ eingefügt:

Stand: 20.07.2018

Anlage XY zu TOP XY



6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke	95e 95f 89 95d	Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke Beseitigung von Artikula- tionsstörungen Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0010 0051 0052 0053 0120 1550 8070 8200 9330 Material: Lotmaterial Verbrauchsmaterial Praxis	Modell Sägemodell Einzelstumpfmodell Modell nach Überabdruck Mittelwertartikulator Konditionierung je Zahn/Flügel Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung Instandsetzung Krone/Flügel/ Brückenglied Versandkosten	46,92	14,35	30,64	36,77	39,83	61,28
--	-------------------------	--	---	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Stand: 20.07.2018

Anlage XY zu TOP XY



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

II. Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den Beschlussdatum

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL):

**Anpassung der Regelversorgung bei den zahn-technischen Leistungen nach § 56 SGB V
(Einfügung Befund 6.8.1)**

Vom Beschlussdatum

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	4
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Absatz 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 18.02.2016 hat der G-BA Teil D Abschnitt II Nr. 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie geändert und an die zahnmedizinische Entwicklung dahingehend angepasst, dass zum Ersatz eines Schneidezahns bei ausreichendem oralen Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen als Regelversorgung eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein kann (D. II. 22). Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben können außerdem zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne als Regelversorgungen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein (D. II. 24).

Die Änderung der Zahnersatz-Richtlinie wurde zum 01.07.2016 durch den Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen nachvollzogen, indem in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Absatz 2 und 2h SGB V (BEMA) eine Gebührennummer für eine Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel (BEMA-Nr. 93a) und eine Gebührennummer für eine Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln (BEMA-Nr. 93b) aufgenommen wurden.

Diese Änderung im BEMA hat der G-BA mit Beschluss vom 20.10.2016 in der Festzuschuss-Richtlinie nachvollzogen, indem er bei Befund 2.1 und 2.2 die Regelversorgung um die BEMA-Nrn. 93a und 93b ergänzt hat.

Mit Beschluss vom 23.04.2018 wurde hat der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen die Nr. 95e (Wiedereingliederung einer einflügeligen Adhäsivbrücke) und die Nr. 95f (Wiedereingliederung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke) in den BEMA aufgenommen, um die Abrechnung der Wiedereingliederung von ein- und zweiflügeligen Adhäsivbrücken zu ermöglichen.

Zur Sicherung einer adäquaten Festzuschusshöhe für die Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke nimmt der G-BA mit vorliegendem Beschluss einen neuen Befund 6.8.1 (Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke) in die Festzuschuss-Richtlinie auf. Dem Befund 6.8.1 sind Regelversorgungsleistungen zugeordnet, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke anfallen, u. a. auch die neugeschaffenen BEMA-Nrn. 95e und f.

Für den neuen Befund 6.8.1 liegen derzeit noch keine empirischen Daten für die Wiedereingliederung von Adhäsivbrücken vor. Daher wurden die für die Festlegung der Beträge notwendigen Häufigkeitsansätze für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leitungen des Befundes 6.8.1 teilweise aus empirischen Daten des Befundes 6.8 oder durch normative Ansätze ermittelt. So wurde bei der Häufigkeitsermittlung für die BEMA-Nrn. 95e und 95 f davon ausgegangen, dass diese sich jeweils zu 50% auf die Wiederbefestigung einer einflügeligen und zu 50% auf die Wiederbefestigung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke verteilen. Die übrigen (in der Häufigkeit sehr geringen) BEMA- und BEL II-Positionen wurden aus einer Unterabfrage zum

bisherigen Befund 6.8 durch Wägung der Teilmenge Befund 6.8 mit BEMA-Nr. 24a und der Teilmenge Befund 6.8 mit BEMA-Nr. 95a rechnerisch ermittelt. Die BEL II -Position 1550 (Konditionierung) wurde mit einer normativen Häufigkeit von 1,0000 aufgenommen. Die relativen Häufigkeiten für die einzelnen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen wurden folgendermaßen festgelegt:

Zahnärztliche Leistungen (BEMA-Nr.):

95e	Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke	0,5000
95f	Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke	0,2500
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0026
95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0005

Zahntechnische Leistungen (BEL-II-Nr.):

0010	Modell	0,0018
0051	Sägemodell	0,0002
0052	Einzelstumpfmodell	0,0001
0053	Modell nach Überabdruck	0,0002
0120	Mittelwertartikulator	0,0004
1550	Konditionierung je Zahn/Flügel	1,0000
8070	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0010
8200	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0139
9330	Versandkosten	0,0037

Material

Lotmaterial	0,0010
Verbrauchsmaterial Praxis	0,22 €

Der Beschluss über die Änderung der Festzuschuss-Richtlinie und der Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen über die Aufnahme der BEMA-Nrn. 95 e und f treten zeitgleich zum 01.01.2019 in Kraft.

Die im Beschlussentwurf ausgewiesenen Beträge für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen sowie die abgestaffelten Festzuschusshöhen basieren auf dem jahresdurchschnittlichem BEMA-Punktwert 2018 sowie den BEL II-Bundesmittelpreisen 2018 nach § 57 Absatz 1 und 2 SGB V. Die ausgewiesenen Beträge werden an die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Richtlinie nach Nr. II des Beschlussentwurfs ergebenden Beträge angepasst.

3. Büroriekostenerrnittlung

[wird nach Durchführung des Stellungnahmeverfahrens ergänzt]

4. Verfahrensablauf

[wird nach Durchführung des Stellungnahmeverfahrens ergänzt]

5. Fazit

[wird nach Durchführung des Stellungnahmeverfahrens ergänzt]

Berlin, den Beschlussdatum

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage II: Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

Wegelystraße 8

10623 Berlin

per E-Mail: dirk.hollstein@g-ba.de
verena.eustermann@g-ba.de

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.

Chausseestraße 13
D-10115 Berlin

Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200

E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Ihre Nachricht vom
13.08.2018

Durchwahl
- 140

Datum
07.09.2018

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung übersendeten Unterlagen zu den geplanten Änderungen der Festzuschuss-Richtlinie.

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt die geplante Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1).

Auf die Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Constanze Lessing

Leiterin Abteilung Versorgung und Qualität

Anlage III: Stellungnahme des Verbands Deutscher-Zahntechniker-Innungen

Unser Ziel: Qualität und Ästhetik aus Meisterhand



Bundesinnungs-
verband

VDZI . Mohrenstraße 20/21 . 10117 Berlin

An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystraße 8
10623 Berlin

per E-Mail an dirk.hollstein@g-ba.de und
verena.eustermann@g-ba.de

Berlin, 4. September 2018

Wi/sba
4-340

Ihr Schreiben vom 13. August 2018

**Stellungnahmerecht gemäß § 92 Absatz 1a Satz 6 SGB V des Verbandes Deutscher
Zahntechniker-Innungen (VDZI)**

**hier: Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei
den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)**

Abgabe der Stellungnahme des VDZI

Sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,


vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. August 2018.

Sie erhalten mit diesem Schreiben die schriftliche Stellungnahme des VDZI zu dem mit
oben genanntem Schreiben zugesandten Beschlussentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN


Dominik Kruchen
Präsident


Walter Winkler
Generalsekretär

VDZI
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Telefon 030 8471087-0
Telefax 030 8471087-29
E-Mail info@vdzi.de
Web www.vdzi.de

Steuer-Nr. 27/620/61578

Anlage

Unser Ziel: Qualität und Ästhetik aus Meisterhand



Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
gemäß § 92 Absatz 1a Satz 6 SGB V

Änderung der Festzuschuss-Richtlinie:

**Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach §
56 SGB V –**

Einfügung Befund 6.8.1

**„Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer
Adhäsivbrücke“**

Bezug: Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 13. August 2018.

Berlin, 29. August 2018

VDZI
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Telefon 030 8471087-0
Telefax 030 8471087-29
E-Mail info@vdzi.de
Web www.vdzi.de
Steuer-Nr. 27/620/61578

Der Beschluss sieht die Aufnahme eines neuen Befundes 6.8.1 mit der Bezeichnung Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke in die Festzuschuss-Richtlinie vor.

Nach dem Beschluss des G-BA vom 20.10.2016, die BEMA-Nrn. 93a und 93b bei Befund 2.1 und 2.2 in der Festzuschuss-Richtlinie zu ergänzen, soll mit Befund 6.8.1 ein adäquater Zuschuss für die Instandsetzung/Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke festgelegt werden.

1. Zur Zuordnung zahntechnischer Leistungen

Der Befund lautet

„6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke“

Als zugeordnete Leistungen sind im Beschlussentwurf mit Häufigkeiten berücksichtigt:

Zahntechnische Leistungen (BEL-II-Nr.):

0010 Modell	0,0018
0051 Sägemodell	0,0002
0052 Einzelstumpfmodell	0,0001
0053 Modell nach Überabdruck	0,0002
0120 Mittelwertartikulator	0,0004
1550 Konditionierung je Zahn/Flügel	1,0000
8070 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0010
8200 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0139
9330 Versandkosten	0,0037

Material

Lotmaterial	0,0010
Verbrauchsmaterial Praxis	0,22 €

Hinweis 1: Die L-Nr. 150 0 „Metallverbindung nach Brand“ ist aufzunehmen.

Der VDZI vertritt die Auffassung, dass die **die L-Nr. 150 0 „Metallverbindung nach Brand“ aufzunehmen ist**, auch wenn diese zahntechnische Leistung nur eine äußerst geringe Häufigkeit aufweisen dürfte.

Die L.-Nr. 150 0 ist im Befund 6.8 aufgeführt. Es ist systematisch die L.-Nr. 150 0 auch im Befund 6.8.1 zu benennen. Da es sich bei den sog. Adhäsivbrücken um Versorgungen im Frontzahnbereich handelt, sollten daher auch für die Verwendung von Verblendmaterialien identische Voraussetzungen wie im Fall der Neuversorgung mit Kronen- und Brücken geschaffen werden.

Sofern die L-Nr. 150 0 bei der Auflistung der zahntechnischen Leistungen für den Befund 6.8.1 in der FZ-RL zukünftig nicht berücksichtigt wird, würde bei Härtefallpatienten eine Instandsetzung einer Adhäsivbrücke mit Keramikverblendung nicht durchgeführt und in diesem Fall vom Zahntechniker auch nicht berechnet werden können.

Um dies zu vermeiden schlägt der VDZI die Aufnahme dieser Position mit der Häufigkeit 0,0000, wie in anderen Befundfällen üblich, vor.

Hinweis 2: Die Relation der Häufigkeiten der L-Nrn. 807 0 und 820 0 sind unplausibel.

Der Beschlussentwurf weist folgende Häufigkeiten aus:

8070 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0010
8200 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0139

Der im Beschlussentwurf ausgewiesene **Unterschied der Häufigkeit bei der L-Nr. 820 0 "Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied"** von 0,0139 **zur L-Nr. 807 0 "Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung"** von 0,0010 irritiert.

Das ausgewiesene Verhältnis der Häufigkeiten zueinander besagt, dass bei einer Instandsetzung eines Flügels nach L-Nr. 820 0 nur in 7 % aller Fälle eine Metallverbindung nach L-Nr. 807 0 erforderlich ist.

Es ist fachlich nicht erklärbar, welche zahntechnische Reparaturleistung an einem Flügel einer Adhäsivbrücke erfolgen kann, ohne dass eine Metallverbindung notwendig ist.

Als Reparatur- bzw. Instandsetzungsfälle sehen wir eine mögliche Perforation eines Flügels im Oberkiefer oder den Abbruch eines Stückes vom Flügel. Beides erfordert aber eine Metallverbindung nach L-Nr. 807 0 oder gegebenenfalls auch nach Brand (L-Nr. 150 0).

Das Entfernen des alten Klebers ist nicht Leistungsinhalt der L-Nr. 820, sondern ist der L-Nr. 155 0 „Konditionieren je Zahn/Flügel“ zugeordnet. Und die Erneuerung oder Reparatur der Verblendung des Brückenglieds entspricht dem Befund 6.9.

Hier bittet der VDZI um fachliche Erläuterung.

Hinweis 3: Häufigkeitsangaben bei den Bema-Leistungen

Zahnärztliche Leistungen (BEMA-Nr.):

95e Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke	0,5000
95f Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke	0,2500
89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0026
95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0005

In den Eckpunkten zur Entscheidung wird dazu formuliert:

"So wurde bei der Häufigkeitsermittlung für die BEMA-Nrn. 95e und 95f davon ausgegangen, dass diese sich jeweils zu 50% auf die Wiederbefestigung einer einflügeligen und zu 50% auf die Wiederbefestigung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke verteilen."

Zwischen dem Ausweis der Häufigkeiten der Bema-Nrn. 95e und 95f mit insgesamt 0,7500 und dem aus dem fachlichen Erfordernis resultierenden Wert von insgesamt 1,0000 besteht nur scheinbar ein Widerspruch. Da der Befund sich auf „je Flügel“ bezieht und dagegen die Bema-Nr. 95f den Leistungsinhalt für zwei Flügel definiert, ist die Setzung der Häufigkeit lediglich ein rechnerischer Trick und hat nichts mit einer fachlich erwartbaren Leistungshäufigkeit zu tun.

Der Hinweis erscheint an dieser Stelle notwendig, um zukünftigen Fehlinterpretationen im Sinne von „vermeintlichen unwirtschaftlichen Abrechnungen“ bei einer sich auf Empirie stützenden Aktualisierung der Häufigkeiten vorzubeugen.

Hinweis 4: Den Beschluss um eine Überprüfungsvereinbarung für die Häufigkeiten ergänzen

Da die Häufigkeiten im vorliegenden Beschluss mangels ausreichender empirischer Daten sehr niedrig und mit hoher Unsicherheit behaftet sind, schlägt der VDZI die Aufnahme einer Regelung in den Beschluss vor, wonach der G-BA die Überprüfung der Häufigkeiten nach Ablauf eines Geltungsjahres des Befundes vorsieht.



Anlage IV: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
1	VDZI (04.09.2018)	<p>Hinweis 1: Die L-Nr. 150 0 „Metallverbindung nach Brand“ ist aufzunehmen. Der VDZI vertritt die Auffassung, dass die die L-Nr. 150 0 „Metallverbindung nach Brand“ aufzunehmen ist, auch wenn diese zahntechnische Leistung nur eine äußerst geringe Häufigkeit aufweisen dürfte.</p>	<p>Die L.-Nr. 150 0 ist im Befund 6.8 aufgeführt. Es ist systematisch die L.-Nr. 150 0 auch im Befund 6.8.1 zu benennen. Da es sich bei den sog. Adhäsivbrücken um Versorgungsungen im Frontzahnbereich handelt, sollten daher auch für die Verwendung von Verblendmaterialien identische Voraussetzungen wie im Fall der Neuversorgung mit Kronen- und Brücken geschaffen werden. Sofern die L-Nr. 150 0 bei der Auflistung der zahntechnischen Leistungen für den Befund 6.8.1 in der FZ-RL zukünftig nicht berücksichtigt wird, würde bei Härtefallpatienten eine Instandsetzung einer Adhäsivbrücke mit Keramikverblendung nicht durchgeführt und in diesem Fall vom Zahn-techniker auch nicht berechnet werden können. Um dies zu vermeiden schlägt der VDZI die Aufnahme dieser Position mit der <u>Häufigkeit 0,0000</u>, wie in anderen Befundfällen üblich, vor.</p>	Nein.	<p>GKV-SV/KZBV/PatV: Aus fachlicher Sicht ist die Aufnahme der L-Nr. 150 0 "Metallverbindung nach Brand" <u>nicht</u> nachvollziehbar. Insbesondere ist kein praktischer Fall vorstellbar, in dem eine solche Leistung vorzunehmen wäre.</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
2	VDZI (04.09.2018)	<p>Hinweis 2: Die Relation der Häufigkeiten der L-Nrn. 807 0 und 820 0 sind unplausibel. Der Beschlussentwurf weist folgende Häufigkeiten aus:</p> <p>8070 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung 0,0010 8200 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied 0,0139</p> <p>Der im Beschlussentwurf ausgewiesene Unterschied der Häufigkeit bei der L-Nr. 820 0 "Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied" von 0,0139 zur L-Nr. 807 0 "Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung" von 0,0010 irritiert.</p>	<p>Das ausgewiesene Verhältnis der Häufigkeiten zueinander besagt, dass bei einer Instandsetzung eines Flügels nach L-Nr. 820 0 nur in 7 % aller Fälle eine Metallverbindung nach L-Nr. 807 0 erforderlich ist.</p> <p>Es ist fachlich nicht erklärbar, welche zahn-technische Reparaturleistung an einem Flügel einer Adhäsivbrücke erfolgen kann, ohne dass eine Metallverbindung notwendig ist.</p> <p>Als Reparatur- bzw. Instandsetzungsfälle sehen wir eine mögliche Perforation eines Flügels im Oberkiefer oder den Abbruch eines Stückes vom Flügel. Beides erfordert aber eine Metallverbindung nach L-Nr. 807 0 oder gegebenenfalls auch nach Brand (L- Nr. 150 0).</p> <p>Das Entfernen des alten Klebers ist nicht Leistungsinhalt der L-Nr. 820, sondern ist der L-Nr. 155 0 „Konditionieren je Zahn/Flügel“ zugeordnet. Und die Erneuerung oder Reparatur der Verblendung des Brückenglieds entspricht dem Befund 6.9.</p> <p>Hier bittet der VDZI um fachliche Erläuterung.</p>	Nein.	<p>GKV-SV/KZBV/PatV: Der Hinweis, die für den Befund 6.8.1 festgestellten Häufigkeiten bzw. deren Relation in Bezug auf die Nrn. 807 0 und 820 0 seien unplausibel, ist zurückzuweisen. Für die Ermittlung der Häufigkeiten für den neu aufgenommenen Befund 6.8.1 sind im Ausgangspunkt die auf Basis der im Rahmen der Überprüfung der Festzuschussbefunde und deren Neufestsetzung zum 01.04.2018 empirisch ermittelten Daten zu Befund 6.8 betrachtet worden. Die in der Häufigkeit sehr geringen BEL-II-Positionen wurden aus einer Unterabfrage zum bisherigen Befund 6.8 durch Wägung der Teilmenge Befund 6.8 mit BEMA-Nr. 24 und der Teilmenge Befund 6.8 mit BEMA-Nr. 95a rechnerisch ermittelt. Bei der Häufigkeitsermittlung für die BEMA-Nrn. 95e und 95f ist man davon ausgegangen, dass diese sich jeweils zu 50% auf die Wiederbefestigung einer einflügeligen und zu 50% auf die Wiederbefestigung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke verteilen. Die für den</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
					neuen Befund 6.8.1 normativ zu Grunde gelegten Häufigkeitsdaten können sich naturgemäß erst aufgrund des tatsächlichen zukünftigen Versorgungsgeschehen empirisch messen lassen.
3	VDZI (04.09.2018)	<p><u>Hinweis 3:</u> Häufigkeitsangaben bei den Bema-Leistungen</p> <p>Zahnärztliche Leistungen (BEMA-Nr.): 95e Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke 0,5000 95f Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke 0,2500 89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 0,0026 95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke 0,0005</p> <p><u>In den Eckpunkten zur Entscheidung wird dazu formuliert:</u> <i>"So wurde bei der Häufigkeitsermittlung für die BEMA-Nrn. 95e und 95f davon ausgegangen, dass diese sich jeweils zu 50% auf die Wiederbefestigung einer einflügeligen und zu 50% auf die Wiederbefestigung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke verteilen."</i></p>	<p>Zwischen dem Ausweis der Häufigkeiten der Bema-Nrn. 95e und 95f mit insgesamt 0,7500 und dem aus dem fachlichen Erfordernis resultierenden Wert von insgesamt 1,0000 besteht nur scheinbar ein Widerspruch. Da der Befund sich auf „je Flügel“ bezieht und dagegen die Bema-Nr. 95f den Leistungsinhalt für zwei Flügel definiert, ist die Setzung der Häufigkeit lediglich ein rechnerischer Trick und hat nichts mit einer fachlich erwartbaren Leistungshäufigkeit zu tun.</p> <p>Der Hinweis erscheint an dieser Stelle notwendig, um zukünftigen Fehlinterpretationen im Sinne von „vermeintlichen unwirtschaftlichen Abrechnungen“ bei einer sich auf Empirie stützenden Aktualisierung der Häufigkeiten vorzubeugen.</p>	Nein.	

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlus-entwurf (Ja/Nein)	Würdigung
4	VDZI (04.09.2018)	Hinweis 4: Den Beschluss um eine Überprüfungsvereinbarung für die Häufigkeiten ergänzen	Da die Häufigkeiten im vorliegenden Beschluss mangels ausreichender empirischer Daten sehr niedrig und mit hoher Unsicherheit behaftet sind, schlägt der VDZI die Aufnahme einer Regelung in den Beschluss vor, wonach der G-BA die Überprüfung der Häufigkeiten nach Ablauf eines Geltungsjahres des Befundes vorsieht.	Nein.	
5	BZÄK (07.09.2018)	Die Bundeszahnärztekammer begrüßt die geplante Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leitungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)		Nein.	